

Antrag von Herrn Böckenhauer:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung am **18.12.2008** durch die Rechtsabteilung der Stadt Neumünster die Auslegung der vorhandenen Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Abwassersatzung) vom 14.02.2005 (§§ 6, 16) dahingehend prüfen zu lassen, ob das Vorgehen des Fachdienstes Tiefbau und Grünflächen rechtssicher ist, wenn die öffentliche Zuständigkeit 1 Meter nach Grundstücksgrenze endet, auch wenn der Schacht auf dem Grundstück mit größerer Entfernung zur Grenze gebaut wurde.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.